
Benutzungsordnung für die Freiflächen des Sport- und Freizeitgeländes und den Pavillon am Florianseck

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Putzbrunn betreibt das Sport- und Freizeitgelände sowie den Pavillon am Florianseck als öffentliche Einrichtung. Die Gebäude, Flächen und sonstigen Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr Putzbrunn, die Sportanlagen und Vereinsheime sowie die Wohnungen werden von der Benutzungsordnung nicht berührt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage.

§ 2 Zweck und Zugang

(1) Das Sport- und Freizeitgelände sowie der Pavillon stehen den Einwohnern der Gemeinde Putzbrunn für Sport- und Spielzwecke sowie für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung. Die öffentlichen Flächen sind in der Anlage dargestellt. Weitere Sportliche Anlagen (Kunstrasenplatz, Beachvolleyballfelder, Basketballplatz: in der Anlage straffiert dargestellt) dürfen erst nach Absprache mit den jeweiligen Vereinen und nur in einem Umfang genutzt werden, der den Vereinssport nicht beeinträchtigt. Andere Flächen stehen nicht für die öffentliche Nutzung zur Verfügung,

(2) Kinder unter sechs Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten (Aufsichtspflichtigen) sein.

(3) Der Pavillon wird grundsätzlich nur ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen sowie deren Gästen zur Verfügung gestellt.

§ 3 Verhalten auf dem Sport- und Freizeitgelände

(1) Jeder, der sich auf dem Sport- und Freizeitgelände am Florianseck aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere die Nachbarschaft nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Auf dem Sport- und Freizeitgelände sind alle Verhaltensweisen und Arbeiten untersagt, die den Zweckbestimmungen der Anlage zuwiderlaufen. Ausgenommen sind Arbeiten, die zum Erhalt oder Unterhalt der gärtnerischen oder baulichen Anlagen erforderlich sind.

(3) Es ist auf dem von der Verordnung erfassten Gebiet insbesondere untersagt,

1. Tiere, insbesondere Hunde frei laufen zu lassen
2. die Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Müll, Unrat oder Hundekot
3. lärmbelästigende Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen
4. außerhalb von Veranstaltungen im Pavillon alkoholische Getränke mit sich zu führen und zu konsumieren
5. mit Fahrzeugen aller Art (insb. Fahrrädern, Rollern, Mofas, Moped) zu fahren mit Ausnahme von kleinen Kinderfahrzeugen und Kinderwägen
6. offene Feuerstellen oder Grills aufzustellen und/oder zu betreiben; Ausnahmen kann die Gemeinde bei Veranstaltungen im Pavillon genehmigen
7. Zelte ohne Genehmigung der Gemeinde aufzustellen und zu nächtigen
8. Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung abzuhalten
9. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren aller Art anzubieten

(4) Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen

§ 4

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich der Anlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, oder wer die Aufsicht über eine andere Person innehat, die einen solchen ordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten beseitigen. Dies gilt auch für Hundekot.

§ 5

Durchsetzung der Ordnung

(1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Bei groben Verstößen gegen diese Satzung können die Besucher und Aufsichtspflichtige von der Anlage verwiesen und Platzverbote ausgesprochen werden.

§ 6 Haftung

(1) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Ebenso wird für Beschädigungen, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Anlage entstehen keine Haftung übernommen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße zwischen 5 und 5.000 Euro belegt werden, wer auf dem Sport- und Freizeitgelände Florianseck gegen die in § 8 genannten Untersagungen verstößt.

§ 8 Schadensanzeigen

Die Benutzer der Anlage bzw. deren Aufsichtspersonen sind gehalten, alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen oder festgestellte Mängel an den Einrichtungen unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 9 Nutzung des Pavillons

(1) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

(2) Zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde ist mind. zwei Wochen vor der Veranstaltung eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Aus einer schriftlichen oder mündlichen Terminvereinbarung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss einer Nutzungsvereinbarung abgeleitet werden. Die Nutzungsvereinbarung beinhaltet ein Abnahmeprotokoll, dass bei Schlüsselübergabe von beiden Parteien unterzeichnet werden muss. Vor Schlüsselübergabe muss eine Kautions in Höhe von 200 Euro bei der Gemeinde hinterlegt werden. Der Inhalt dieser Nutzungsordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

(3) Die Nutzungsvereinbarung berechtigt den Veranstalter / Nutzer, den Pavillon mit seiner Einrichtung zu den vereinbarten Zeiten zu dem vereinbarten Zweck in Anspruch zu nehmen. Zusätzliche Leistungen unterliegen ebenfalls den Bedingungen der Nutzungsvereinbarung. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen, Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen sowie das Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen in der Vereinbarung enthalten sein.

Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Gemeinde. Der Veranstalter / Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen / Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Reparaturen auf seine Kosten durchgeführt.

(4) Der Veranstalter / Nutzer ist zur schonenden Behandlung der Einrichtung verpflichtet. Werden bei der Übergabe keine Beanstandungen erhoben, gilt der Pavillon mit seiner Einrichtung als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

(5) Sofort nach Beendigung der Veranstaltung ist der Pavillon mit zugehörigen Freiflächen vom Veranstalter / Nutzer wieder fachgerecht zu reinigen und zu räumen. Bei Mängeln bei der Reinigung kann die Gemeinde diese auf Kosten des Nutzers durchführen oder durchführen lassen.

§ 10 Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen auf dem von der Verordnung erfassten Gebiet einschließlich Pavillon sind vom Veranstalter / Nutzer, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden. Der Veranstalter / Nutzer ist bei allen Veranstaltungen für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Eine evtl. notwendige gaststättenrechtliche Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung in der Gemeinde zu beantragen.

(2) Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Gestaltung sind spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit der Gemeinde abzustimmen. Der Veranstalter / Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung, zu beachten. Eventuell entstehende Kosten trägt der Veranstalter / Nutzer.

(3) Der Veranstalter / Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Ruhezeiten zu sorgen.

(4) Die Nutzungszeiten bei Veranstaltungen werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Donnerstag:	7.00 – 20.00 Uhr
Freitag, Samstag, Vorfeiertage:	7.00 – 02.00 Uhr Folgetag
Sonntag:	7.00 Uhr – 22.00 Uhr

Der Veranstalter / Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungen zu dem in der Nutzungsvereinbarung bzw. Bescheid genannten Zeitpunkt, spätestens jedoch zu den o.g. Zeiten beendet und die Anlage geräumt ist.

§ 11

Versicherungen / Schäden

(1) Bei Veranstaltungen auf dem Sport- und Freizeitgelände einschließlich Pavillon haftet der Veranstalter / Nutzer für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Sport- und Freizeitgelände verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden. Der Veranstalter / Nutzer hat hierzu eine geeignete Versicherung abzuschließen. Für sämtliche vom Veranstalter / Nutzer oder Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.

(2) Bei Schäden an Gebäuden, Anlagen, technischen Einrichtungen, Geräten sowie Freiflächen werden diese auf Kosten des Veranstalters/Nutzers durch die Gemeinde behoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 10.06.2009 außer Kraft.

Putzbrunn,

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister